

## Haustiere durch Corona besonders gefährdet

### Redaktion vermeidet Missverständnisse durch Korrekturhinweis

„Beunruhigend: Coronavirus gefährdet Katzen und Hunde mehr als Menschen“ – unter dieser Überschrift veröffentlicht eine Regionalzeitung online einen Artikel. Darin informiert eine Tierärztin darüber, dass das Coronavirus für Haustiere lebensgefährlich sein kann. Coronaviren lösten Darmentzündungen bei den Tieren aus. Ein Leser der Zeitung sieht einen Verstoß gegen Ziffer 14 des Pressekodex (Medizinberichterstattung). Der Artikel sei wegen der Überschrift angesichts der aktuellen Nachrichtenlage dazu geeignet, Panik zu schüren. Opfer seien in diesem Fall die Haustiere. Nach bisherigem Kenntnisstand der WHO sei der Covid-19-Erreger nicht auf Haustiere übertragbar. Er werde von diesen auch nicht auf den Menschen übertragen. Die im Artikel genannten Coronaviren seien andere Stämme der Virenart, die ihren Namen von der Form des Virus hätten. Eine Aufklärung darüber liefere der Artikel nicht. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass es sich bei dem Artikel um den Gastbeitrag einer Ärztin handele. Diese thematisiere dabei Coronaviren als Krankheitserreger für Hunde und Katzen. Sie stelle klar, dass das Coronavirus ein bereits lang bekannter Erreger für diese Tiere sei. Um noch deutlicher gegenüber dem für Menschen gefährlichen bekannten Erreger SARS-CoV-2 zu unterscheiden, habe die Redaktion einen Transparenzhinweis hinzugefügt, da in einer früheren Fassung eine missverständliche Formulierung gestanden habe.

Der Presserat stellt einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex fest. Im Bericht ist vom „Coronavirus“ die Rede. Gemeint sind aber Coronaviren im Allgemeinen. Für den Leser entsteht dadurch der Eindruck, es handele sich um das aktuell grassierende „Coronavirus/Covid 19“. Die Redaktion hätte in diesem Fall sorgfältiger recherchieren müssen. Der Presserat hält die Beschwerde für begründet. Er verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, da die Redaktion den Artikel geändert hat und am Ende des Textes einen Korrekturhinweis veröffentlicht hat.

**Aktenzeichen:**0224/20/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme